

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Oberreichenbach folgende Satzung:

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Kinderbetreuungseinrichtung
der Gemeinde Oberreichenbach vom 09.08.2010

(Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden Nr. 11

vom 12.08.2010, S. 6 ff)

vom 21.11.2013

I.

Die Satzung über die öffentliche Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Oberreichenbach wird wie folgt geändert:

1.

Die Verweisung in § 3 Abs. 2 Satz 1 wird in: „Abs. 1 – 5“ geändert.

2.

§ 4 Abs. 1 wird nach Satz 2 um die folgenden Sätze 3ff ergänzt:

„Aufgrund Art. 26a sowie unter Verweis auf die Bußgeldvorschrift des Art. 26b BayKiBiG sind daher Name, Vorname, Anschrift und Staatsangehörigkeit von Kind und Eltern bzw. sonstigen Personensorgeberechtigten; Geburtsdatum und Geschlecht des Kindes, eventuell bestehende Ansprüche auf Eingliederungshilfe gem. Art. 53 Abs. 1 SGB XII bzw. 35a SGB VIII (vgl. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG) sowie über die Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule gem. Art. 37 Abs. 2 BayEUG oder eine vorzeitige Einschulung nach Abs. 1 der letztgenannten Regelung mitzuteilen.

Jegliche Änderungen dieser Daten sind dem Einrichtungsträger unverzüglich zu übermitteln. Gleiches gilt für die etwaige Gewährung von Entgeltermäßigungen wegen zusätzlicher staatlicher Leistungen i.S.d. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG hinsichtlich deren Umfangs und der betroffenen auswärtigen Kindergartenträger.“

II.

In Kraft treten:

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE OBERREICHENBACH
Oberreichenbach, den 21.11.2013

H a c k e r
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden vom 28.11.2013, Nr. 16, amtlich bekanntgemacht.

Oberreichenbach, den 28. November 2013
GEMEINDE Oberreichenbach

H a c k e r
1. Bürgermeister